

MERKBLATT zur Einbürgerung

(Einbürgerung nach den §§ 8, 9 sowie § 10 StAG und § 21 HAG)

Erforderliche Unterlagen, die vom Einbürgerungsbewerber zum vereinbarten

Einbürgerungstermin vollständig vorzulegen sind:

Alle Unterlagen sind im Original und in Kopie vorzulegen!

- () Lebenslauf; u. a. Angaben über Eltern, Ausbildung, Beruf, Aufenthaltsorte von Geburt bis heute; inkl. Jahresangaben (In- und Ausland)
- () Geburtsurkunde (Original und anerkannte Übersetzung), bei Afghanistan zusätzlich: TAZKIRA
- () Heiratsurkunde (Original und anerkannte Übersetzung)
- () Familienbuch – falls vorhanden
- () Scheidungsurteil (Original und anerkannte Übersetzung)
- () Personalausweis des deutschen Ehegatten (ggf. Einbürgerungsurkunde)
- () aktuelles Zwischenzeugnis des Arbeitgebers (kurz reicht aus) (möglichst incl. Angaben über Beginn der Tätigkeit, unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis)
- () die 3 bzw. 12 letzten Verdienstrachweise; bei Selbständigkeit vom Steuerberater eine Gewinn-/Verlustrechnung und eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) der letzten 3 bzw. 12 Monate anfertigen lassen (wenn verheiratet, Verdienstabrechnungen des Ehepartners einreichen/ Familieneinkommen)
- () bei Selbständigkeit: Nachweis über die soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter sowie die Gewerbeanmeldung
- () 1 aktuelles Passbild (höchstens 3 Monate alt)
- () gültiger Nationalpass bzw. Reiseausweis
- () Mietvertrag oder Nachweis über Wohneigentum (aktueller Grundbuchauszug und aktuelle Bescheinigung der Bank über Zinsen und Tilgung oder entsprechende Kreditverträge – keine Kontoauszüge), Nachweise über Nebenkosten (z.B. Stadtwerke, Müllgebühren, Grundsteuer...)
- () schriftliches Einverständnis der Eltern bei Minderjährigen oder Nachweis über das Sorgerecht
- () Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache (**Erläuterungen auf der Rückseite!**)
- () Einbürgerungstest (nicht erforderlich bei deutschem Schulabschluss)
- () bei schulpflichtigen Kindern: sämtliche Schulzeugnisse (ab Klasse 1 bis heute) und eine aktuelle Schulbescheinigung
- () Sonstiges: _____

ACHTUNG: → Einbürgerungsanträge werden **nur** nach Terminabsprache aufgenommen!

Das persönliche Erscheinen des deutschen Ehegatten ist bei einer Einbürgerung nach § 9 StAG bei der Antragsstellung unbedingt erforderlich!

Termin am _____ um _____ Uhr

Kreisverwaltung Pinneberg, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn; Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz

Herr Schön, Haus 1, 3.Stock, Zimmer 01, Telefon 04121 / 4502 - 2257, Fax 04121 / 4502 - 92260, E-Mail: m.schoen@kreis-pinneberg.de

Herr Medau, Haus 1, 3.Stock, Zimmer 12, Telefon 04121 / 4502 - 2258, Fax 04121 / 4502 - 92260, E-Mail: m.medau@kreis-pinneberg.de

(Gebühren pro Erwachsene 255,- Euro/ pro Kind 51,- Euro bei einer Miteinbürgerung – ansonsten 255,- Euro)

Die Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat, wenn mit dieser das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bescheinigt wird, Integrationskurs
- b) eine Bescheinigung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassenen Trägers von Integrationskursen über das Bestehen einer standardisierten Sprachprüfung auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorweisen kann, Sprachprüfung B1
- c) das Zertifikat Deutsch oder ein zumindest gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat. Gleichwertige bzw. höherwertige Sprachdiplome sind zum Beispiel: Zertifikat Deutsch
- Zertifikat Deutsch für Jugendliche,
 - Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe 1 oder 2,
 - Bulats Deutsch (ab Testwert 40-59, ALTE-Stufe 2),
 - Zertifikat Deutsch für den Beruf,
 - Zertifikat Deutsch Plus,
 - TestDaF,
 - Dt. Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH
 - Zentrale Mittelstufenprüfung,
 - MD - Mittelstufe Deutsch,
 - Prüfung Wirtschaftsdeutsch,
 - Zentrale Oberstufenprüfung,
 - Kleines Deutsches Sprachdiplom,
 - WD - Wirtschaftssprache Deutsch,
 - Großes Deutsches Sprachdiplom,
- d) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht hat, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde, 4 Jahre Schule
- e) einen Hauptschulabschluss oder einen zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde, Schulabschluss
- f) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde, zehnte Klasse
- g) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder Studium oder Berufsausbildung
- h) Deutsch als Muttersprache beherrscht. Muttersprache

(Es handelt sich hierbei nicht um eine vollständige Liste sondern lediglich um Beispiele)

Sprachniveau B1:

Sie können

- einer einfachen Diskussion folgen,
- die wichtigsten Informationen aus Nachrichten im Fernsehen und Radio verstehen,
- einfache Gespräche über Ihren Beruf verstehen,
- einfache technische Informationen verstehen,
- kurze Texte (z.B. Zeitungsartikel oder Infobroschüren) verstehen,
- die Bedeutung einzelner unbekannter Wörter aus dem Zusammenhang erraten,
- Privatbriefe verstehen,
- die wichtigsten Inhalte in einer klar strukturierten Geschichte verstehen,
- einfache Gespräche über bekannte Themen führen,
- persönliche Ansichten und Meinungen ausdrücken,
- die Handlung eines Films oder einer Erzählung wiedergeben,
- sich an einer einfachen Diskussion beteiligen,
- einfache Texte schreiben und persönliche Meinungen ausdrücken,
- kurze Sachinformationen weitergeben,
- für eine Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf schreiben und
- in einem Brief Gefühle (z.B. Freude, Trauer, Mitleid) ausdrücken.